

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

65. Stück, 05.10.1921

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 5. Oktober 1921.) 65. Stück.

Inhalt:

- Nr. 117. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. September 1921, betreffend die Gebühren für die juristischen Prüfungen.
- Nr. 118. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. September 1921, betreffend Änderung der Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 18. März 1912.
- Nr. 119. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. September 1921, betreffend Änderung der Prüfungsordnung für Sprachlehrerinnen vom 25. Mai 1918.
- Nr. 120. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 26. September 1921, betreffend Änderung der Ordnung der pädagogischen Prüfung für das höhere Lehramt im Großherzogtum Oldenburg vom 24. Dezember 1917.
- Nr. 121. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. September 1921, betreffend Änderung der Ordnung der Schlußprüfung an den nicht Vollanstalten des Großherzogtums vom 17. April 1916.
- Nr. 122. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 26. September 1921, betreffend Änderung der Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Mittelschulen vom 10. Dezember 1920.



- Nr. 123. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. September 1921, betreffend Änderung der Ordnung der Hauptprüfung für Volksschullehrer vom 18. Juni 1914.
- Nr. 124. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. September 1921, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Januar 1920, betreffend Abhaltung einer Abschlußprüfung an Stelle der Prüfung nach § 91 der Wehrordnung.
- Nr. 125. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. September 1921, betreffend Änderung der Prüfungsordnung für die höheren Lehranstalten des Großherzogtums vom 16. Dezember 1910.
- Nr. 126. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. September 1921, betreffend die Steuerpflicht zur Rabbinatskasse.

Nr. 117.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Gebühren für die juristischen Prüfungen.

Oldenburg, den 26. September 1921.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 28. Dezember 1906, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst, wird folgendes bestimmt:

Für jede Prüfung ist eine Gebühr von 150 *M* zu bezahlen.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. April 1892, betreffend die Gebühren für die Prüfungen der Rechtskandidaten, wird aufgehoben.

Oldenburg, den 26. September 1921.

Ministerium der Justiz.

Graepel.

Mehrens.



Nr. 118.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 18. März 1912.

Oldenburg, den 26. März 1921.

Die Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 18. März 1912 in der durch Ministerialbekanntmachung vom 8. Januar 1921 abgeänderten Fassung wird, wie folgt, geändert:

Im § 17 Absatz 3 wird die Ziffer „30“ durch „50“ ersetzt.

Oldenburg, den 26. September 1921.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Graepel.

Mehrens.

Nr. 119.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Prüfungsordnung für Sprachlehrerinnen vom 25. Mai 1918.

Oldenburg, den 26. September 1921.

Die Prüfungsordnung für Sprachlehrerinnen vom 25. Mai 1918 wird, wie folgt, geändert:

Im § 11 wird die Ziffer „20“ durch „50“ ersetzt.

Oldenburg, den 26. September 1921.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Graepel.

Mehrens.



Nr. 120.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Änderung der Ordnung der pädagogischen Prüfung für das höhere Lehramt im Großherzogtum Oldenburg vom 24. Dezember 1917.
Oldenburg, den 26. September 1921.

Die Ordnung der pädagogischen Prüfung für das höhere Lehramt im Großherzogtum Oldenburg vom 24. Dezember 1917 wird, wie folgt, geändert:

Im § 8 wird die Ziffer „40“ durch „150“ ersetzt.

Oldenburg, den 26. September 1921.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Graepel.

Mehrens.

Nr. 121.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Ordnung der Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten des Großherzogtums vom 17. April 1916.

Oldenburg, den 26. September 1921.

Die Ordnung der Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten des Großherzogtums vom 17. April 1916 wird, wie folgt, geändert:

Im § 17 Satz 3 wird das Wort „zwanzig“ durch „fünfzig“ ersetzt.

Oldenburg, den 26. September 1921.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Graepel.

Mehrens.



Nr. 122.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrer und Lehrerinnen an Mittelschulen vom 10. Dezember 1920.

Oldenburg, den 26. September 1921.

Die Prüfungsordnung für die Lehrer und Lehrerinnen an Mittelschulen vom 10. Dezember 1920 wird, wie folgt, geändert:

In § 16 Abs. 1 wird die Ziffer „30“ durch „100“ ersetzt.

Oldenburg, den 26. September 1921.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Graepel.

Mehrens.

Nr. 123.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Ordnung der Hauptprüfung für Volksschullehrer vom 18. Juni 1914.

Oldenburg, den 26. September 1921.

Die Ordnung der Hauptprüfung für Volksschullehrer vom 18. Juni 1914 erhält folgenden neuen § 21:

Die Gebühren für die Prüfung betragen 50 *M.* Sie sind sofort nach der Zulassung zur Prüfung an das Oberschulkollegium einzusenden.

Wenn der Bewerber durch gültige Zeugnisse rechtzeitig nachweist, daß er durch Krankheit oder anderweitige außerordentliche Hindernisse genötigt ist, die Prüfung aufzu-



geben, werden die eingezahlten Gebühren zurückerstattet. Die Entscheidung hierüber hat das Oberschulkollegium zu treffen.

Oldenburg, den 26. September 1921.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Graepel.

Mehrens.

Nr. 124.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Januar 1920, betreffend Abhaltung einer Abschlußprüfung an Stelle der Prüfung nach § 91 der Wehrordnung.

Oldenburg, den 26. September 1921.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Januar 1920, betreffend Abhaltung einer Abschlußprüfung an Stelle der Prüfung nach § 91 der Wehrordnung wird, wie folgt, geändert:

Im § 2 Abs. 4 wird die Zahl „30“ durch „50“ ersetzt.

Oldenburg, den 26. September 1921.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Graepel.

Mehrens.



Nr. 125.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Prüfungsordnung für die höheren Lehranstalten des Großherzogtums vom 16. Dezember 1910.

Oldenburg, den 26. September 1921.

Die Ordnung der Reifeprüfungen an den Gymnasien und Oberrealschulen vom 16. Dezember 1910 wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 15 Ziffer 15 wird das Wort „dreißig“ durch „sechzig“ ersetzt.

2. § 16 Ziffer 8 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Prüfungsgebühren betragen für die Prüfung in einer Sprache vierzig Mark, für die gleichzeitige Prüfung in zwei Sprachen sechzig Mark.

Das Gleiche gilt für die entsprechenden Prüfungen an den Realgymnasien (Ordnung der Reifeprüfung an den Realgymnasien vom 14. November 1919) und an den Studienanstalten (Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. September 1918, betreffend das höhere Bildungswesen für die weibliche Jugend, § 44).

Oldenburg, den 26. September 1921.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Graepel.

Mehrens.



Nr. 126.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Steuerpflicht zur Rabbinatskasse.

Oldenburg den 27. September 1921.

Auf Grund des Art. 5 § 3d des Gesetzes vom 3. Juli 1858, betreffend die Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten der Juden im Landesteil Oldenburg, ist vom jüdischen Landesgemeinderat beschlossen und gemäß Art. 8 § 3 desselben Gesetzes vom Ministerium genehmigt worden:

§ 1.

Für das Rechnungsjahr 1921/22 erfolgt die Heranziehung zur Steuer für die Rabbinatskasse vorläufig nach der Veranlagung der Steuerpflichtigen zur Rabbinatskasse für das Rechnungsjahr 1920/21 und endgültig nach der Veranlagung zur Reichseinkommensteuer für das Steuerjahr 1921 in gleicher Weise, wie nach § 2 und 3 der Ministerialbekanntmachung vom 26. Oktober 1920.

§ 2.

Vom Rechnungsjahr 1922/23 an erfolgt die Heranziehung zur Steuer für die Rabbinatskasse nach dem Ergebnis der endgültigen Veranlagung zur Reichseinkommensteuer für das vorhergehende Kalenderjahr.

Oldenburg, den 27. September 1921.

Staatsministerium.

Graepel.

Mehrens.

